

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 vom ...

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013, wird für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am Sonntag, den 06.03.2016 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, den 24.04.2016 im Stadtbezirk Lennep

Am Sonntag, den 29.05.2016 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, den 26.06.2016 im Stadtbezirk Lennep

Am Sonntag, den 04.09.2016 im Stadtbezirk Lennep

Am Sonntag, den 25.09.2016 im Stadtbezirk Lüttringhausen

Am Sonntag, den 02.10.2016 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, den 06.11.2016 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

Am Sonntag, den 27.11.2016 im Stadtbezirk Lüttringhausen

Am Sonntag, den 11.12.2016 im Stadtbezirk Lennep

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2016.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid., den

Stadt Remscheid

Als örtliche Ordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister